

Satzung des gemeinnützigen Förderverein des Christoph-Probst-Gymnasium Gilching e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Christoph-Probst-Gymnasium Gilching e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gilching.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und materielle Unterstützung des „Christoph-Probst-Gymnasium“ bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 Nr. 1 AO durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigten Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Mit dem Ziel der Unterstützung schulischer Arbeit und des schulischen Lebens am Christoph-Probst-Gymnasium Gilching gibt sich der Verein als Hauptaufgabe das Beschaffen, Sammeln und die gezielte Weitergabe von Fördermitteln. Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Anschauungsmaterial für den Schulbetrieb; diese Anschaffungen sollen nicht die Verpflichtungen der gesetzlich verpflichteten Bedarfsträger (Gemeinde und Staat) ersetzen, sondern diese ergänzen.
 - b. Die Unterstützung von bedürftigen Schülern bei Klassenfahrten bzw. Ausflügen und anderen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen.
 - c. Die Förderung von Schulveranstaltungen, wie praxisorientierte Vorträge, Kurse und Seminare von Fachreferenten für Eltern, Lehrer und Schüler, aber auch kommunikations- und gemeinschaftsfördernde Schulfeste.
 - d. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - e. Außendarstellung der Schule,
 - f. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - g. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - h. Gestaltung des Außengeländes.

Die vorstehend bezeichneten Maßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mittel, Beschaffung, Verwendung

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder eines Vereinszweckes zu machen.

2022-12-13_Satzung_Foerdereverein_des_Christoph-Probst-Gymnasium_eV.docx –
Stand: 13. Dezember 2022

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Der Vorstand, Mitglieder des Beirats und andere tätige Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch Eigen- bzw. Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten, die in der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erwachsen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Aufwendungen können gegen Vorlage von Belegen und Nachweisen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen erstattet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail ist zulässig) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist. Darüber hinaus kann über das Antragsformular ein Schuljahr festgelegt werden, zu welchem die Mitgliedschaft automatisch endet.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen, ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen

Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

(3) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht - auch nicht anteilig - zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen, gleichberechtigten Personen, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in. Je ein/eine vom Elternbeirat des „Christoph-Probst-Gymnasium“ sowie aus der Schulleitung benannter Vertreter/in ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der zweite Vorsitzende, der Kassier (m/w/d) und der/die Schriftführer/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der erste Vorsitzende bzw. die/der erste und die/der zweite Vorsitzende bzw. die/der erste und die/der zweite Vorsitzende und der Kassier (m/w/d) verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das „Christoph-Probst-Gymnasium“;

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und über Umlaufverfahren (in elektronischer Form via E-Mail), die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, sondern als interne Regelung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung anzusehen ist.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die/den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie erfolgt elektronisch via E-Mail, durch Aushang am Mitteilungsbrett des „Christoph-Probst-Gymnasium“ sowie über das Elternportal. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Unterzeichnete Protokolle werden an den Vorstand elektronisch via E-Mail weitergeleitet und archiviert.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli)

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die erforderliche Zahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit demselben Inhalt der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einberufen und durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Dreiviertelmehrheit entscheidet.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gilching. Die Gemeinde Gilching verpflichtet sich, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das „Christoph-Probst-Gymnasiums Gilching“ zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personen-bezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO).

(2) Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der Förderverein des Christoph-Probst-Gymnasiums Gilching, vertreten durch den Vorstand.

(3) Stellung eines Datenschutzbeauftragten ist nach DS-GVO nicht erforderlich.

(4) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Förderverein des Christoph-Probst-Gymnasiums Gilching e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

a. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Beginn und Ende der Mitgliedschaft verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

b. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden

dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (5) Nach Art. 6 Abs. 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- (6) Empfänger der personenbezogenen Daten übermitteln der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Dritte, so hat der Verein hierüber zu informieren.
- (7) **Speicherdauer**
Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (8) **Betroffenenrechte**
Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung zu (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DS-GVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.
- (9) **Pflicht zur Bereitstellung der Daten** üblicherweise erfolgt im Verein die Bereitstellung der Daten für den Vertragsabschluss (Mitgliedsvertrag/Satzung). Sollte darüber hinaus die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben sein, so ist hierauf - sowie zusätzlich auf die Folgen einer Nichtbereitstellung - hinzuweisen).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.